
PBC Red Lion e.V.

Mitglied im Billard Verband Rheinland-Pfalz



Vereinsatzung

Stand: 28.02.2020 – Rev. 6c



§1 ALLGEMEINES	3
§2 ZWECK DES VEREINS	3
§3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§4 MITGLIEDER & MITGLIEDSCHAFT	4
4.1 MITGLIEDSARTEN.....	4
4.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
4.3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
4.4 MITGLIEDSBEITRÄGE	6
4.5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
§5 ORGANE DES VEREINS	6
§6 VORSTAND	7
6.1 ZUSAMMENSETZUNG	7
6.2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES.....	7
6.3 WAHL UND AMTSDAUER	8
6.4 VORSTANDSSITZUNGEN.....	8
§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
7.1 STIMMRECHT.....	9
7.2 ZUSTÄNDIGKEIT	9
7.3 BENACHRICHTIGUNG	9
7.4 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
7.5 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
7.6 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
7.7 PROTOKOLLIERUNG	11
§8 KASSENPRÜFER & KASSENPRÜFUNG	11
§9 STIMMRECHT & WÄHLBARKEIT	12
§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLSBERECHTIGUNG	12
§11 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN	13
§12 ORDNUNGEN	13
§13 INKRAFTTRETEN	13



§1 Allgemeines

Der Verein hat den Namen „PBC Red Lion e.V.“

Er ist Mitglied im Billard Verband Rheinland-Pfalz.

Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Der Verein wurde am 02.07.1997 im Billardcafé Red Lion, Kirchenstr. 5 in Ludwigshafen-Oppau gegründet.

Der Verein wechselte am 01.01.2017 in ein Vereinsheim, Bürgermeister-Fries-Str. 6 in 67069 Ludwigshafen-Edigheim.

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Der PBC Red Lion e. V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege, Wahrung und Förderung des Poolbillard-Sports, die Förderung der Jugend durch Hinführung sinnvoller Freizeitbeschäftigung und das Ausrichten von Turnieren nach Vorgaben des Billard Verband Rheinland-Pfalz und deren Dachorganisation Deutsche Billard Union (DBU).

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Unkostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen werden gewährleistet.

§4 Mitglieder & Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- Voll-Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Voll-Mitglieder treiben regelmäßig Sport, nehmen am Sportbetrieb des Billard Verband Rheinland-Pfalz teil oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Fördermitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne den Sport aktiv zu betreiben.

Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Vorschlagsbeschluss des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, Wohnortes und einer Mail-Adresse schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der zusätzlichen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der Mitglieder mit den vorliegenden räumlichen Verhältnissen des Vereins in Einklang zu bringen.



4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder der Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein grobes, unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderer Vereinsmitgliedern gilt.
- Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins. Dies befreit jedoch nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.



4.4 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- Neue Voll-Mitglieder zahlen zudem eine einmalige Aufnahmegebühr.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und sind in der Finanzordnung niedergeschrieben.
- Es existieren mehrere Beitragstarife. Der Wechsel zwischen zwei Tarifen ist in der Finanzordnung geregelt.

4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und der Vereinsräumlichkeiten, unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- Sie haben das Recht, dem Vorstand, etwaigen Vereinsausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins bestens zu befolgen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- etwaige Vereinsausschüsse

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.



§6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden und
- Kassenwart.

Sie vertreten den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinn des §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass bei sämtlichen Rechtsgeschäften

- von mehr als 1.000 EUR die Zustimmung des erweiterten Vorstandes
- von mehr als 5.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung
- von in Summe mehr als 10.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Dem erweiterten Vorstand können folgende Ämter angehören:

- Schriftführer,
- Sportwart,
- Turnierwart,
- Jugendwart,
- Pressewart und
- bis zu zwei Beisitzern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist bedingt zulässig. Mehrere Vorstandsfunktionen im Sinne des §26 BGB dürfen nicht von ein und derselben Person besetzt werden.

Die Aufgabengebiete der einzelnen Ämter sind in den Funktionsbeschreibungen (siehe Anhang Satzung) festgelegt.

6.2 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.



Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Erstellung und Verabschiedung der Finanzordnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Vorschlag von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwaltung und Organisation der Vereinsräumlichkeiten

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand kann Funktionsbeschreibungen erstellen, die Pflichten und Rechten der einzelnen Vorstandspositionen regelt.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

6.3 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6.4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Mindestens 1 Vorstandsmitglied im Sinn des §26 BGB muss darunter anwesend sein.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer protokolliert.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

7.2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entscheidungsträger bei Änderungen der Vereinsatzung
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Bestätigung von durch den Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitglieder
- Spielstättenwechsel
- Genehmigung von Darlehen ab einem Wert von 5.000 EUR
- Auflösung des Vereins

7.3 Benachrichtigung

Alle schriftlichen Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung können in elektronischer Form (E-Mail) mit den beim Verein registrierten Mailadressen als Adressaten erfolgen. Diese Form ersetzt den postalischen Weg. Der Versand wird auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Die Mitglieder



verpflichten sich, eine entsprechende Mailadresse anzugeben oder das Fehlen, die Änderung einer solchen rechtzeitig zu melden.

7.4 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Abschluss eines Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit schriftlicher Begründung fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn

- der Vorstand es mit einer einfachen Mehrheit beschließt
- 1/3 aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

7.6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung (Ordentlich und Außerordentlich) gelten folgende Bestimmungen:

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder erschienen sind.
- Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 6 Monate anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



- Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- Vorstand und Kassenprüfer werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Vorrangig sind die Abstimmungen und Wahlen offen abzuhalten. Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

7.7 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist neben einer Unterschriften-Teilnehmerliste ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder, erfasst in einer Teilnehmerliste mit Unterschrift
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§8 Kassenprüfer & Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

Die Kasse des Vereins darf von den Kassenprüfern jederzeit eingesehen werden.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.



§9 Stimmrecht & Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 7.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinn des §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Billard Verband Rheinland-Pfalz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes im Sinn des §26 BGB die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen. Darunter:

- die Finanzordnung
- die Hausordnung
- die Trainingsordnung

Die Ordnungen werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Februar 2020 beschlossen worden.

.....

(Ort/Datum)